Praxiserfahrungen zur vertraglichen Gestaltung von Netzüberbauung

Dr. Lena-Sophie Deißler

Spreewind, Forum 26, 14.11.2025

Kapellmann
Rechtsanwälte

Kapellmann im Überblick

1974
durch Prof. Dr. Klaus Kapellmann gegründet

rund **200**
Anwältinnen und Anwälte

8
Standorte

Wurzeln im Bau- und Immobilienrecht, heute in allen wirtschaftsrechtlichen Rechtsgebieten tätig, insbesondere auch im Bereich der Erneuerbaren Energien

Netzwerkkanzleien im Ausland

Planungs-recht	Grundstücks-recht	Erneuerbare Energien	Energierecht
Genehmigung	Betriebs-führung und Wartung	Transaktionen	Umweltrecht
Vergaberecht	Anlagenbau	Projekt-strukturierung	Projekt-entwicklung
Bürger-beteiliung	Finanzierung	Steuerrecht	Koopera-tionen

Beratung für Erneuerbare Energien und Speicher

Agenda

01

Einführung

02

Rechtlicher Rahmen

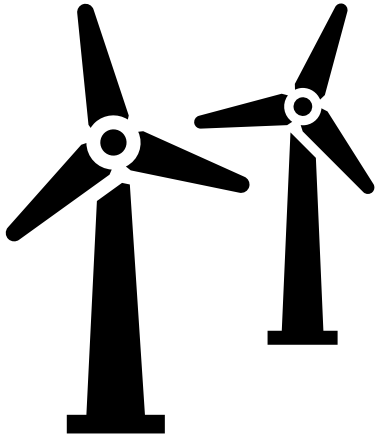

03

Praxiserfahrung

1. Einführung
Hintergrund

Anschluss EE-Anlage an Netzverknüpfungspunkt („NVP“)	•Anspruch gem. § 8 EEG 2023
Auslastung am NVP ist oft geringer als Auslegung	•Durchschnittliche Nutzung eines NVP innerhalb eines Jahres gem. Studie des BEE*: bei Wind: 33 Prozent (bei PV: 13 Prozent)
Auslegung so, dass jede Anlage zu jedem Zeitpunkt 100 % einspeisen kann	•EEG/Netzbetreiber legt „installierte Leistung“ am gesetzlichen NVP zu Grunde (P, nenn) •100-prozentige Nutzung entspricht nicht der Realität
Bedarf an effektiverer Nutzung (Netzausbaugeschwindigkeit, Kosten)	•§ 8a EEG 2023 legt gesetzlichen Rahmen der „Überbauung“ fest •Anschluss von mehr Leistung (Generator/Wechselrichter) als der NVP aufnehmen kann, wenn alle angeschlossenen Anlagen zum gleichen Zeitpunkt jeweils 100 % einspeisen •Ziel: Höhere Auslastung, geringere Netzausbaukosten

*BEE-Studie „Gemeinsame Nutzung von Netzverknüpfungspunkten durch Erneuerbare Energien, Speicher und Anlagen zur Sektorenkoppelung“, 11.04.2024

1. Einführung
Hintergrund

Studie des BEE* zur Überbauung

*BEE-Studie „Gemeinsame Nutzung von Netzverknüpfungspunkten durch Erneuerbare Energien, Speicher und Anlagen zur Sektorenkoppelung“, 11.04.2024

- Komplementäre Erzeugung von Wind/PV: ideale Kombination durch Überbauung
- nur sehr geringe Überschüsse bei Überbauung von 150 Prozent (ca. 1-3 Prozent), deutlichere EE-Überschüsse bei Überbauung von 250 Prozent (ca. 13 Prozent) bei allerdings sehr guter Netznutzung (bis ca. 53 Prozent)
- Weitere Potenziale der verbesserten Nutzung: Kombination der Überbauung mit Speichern

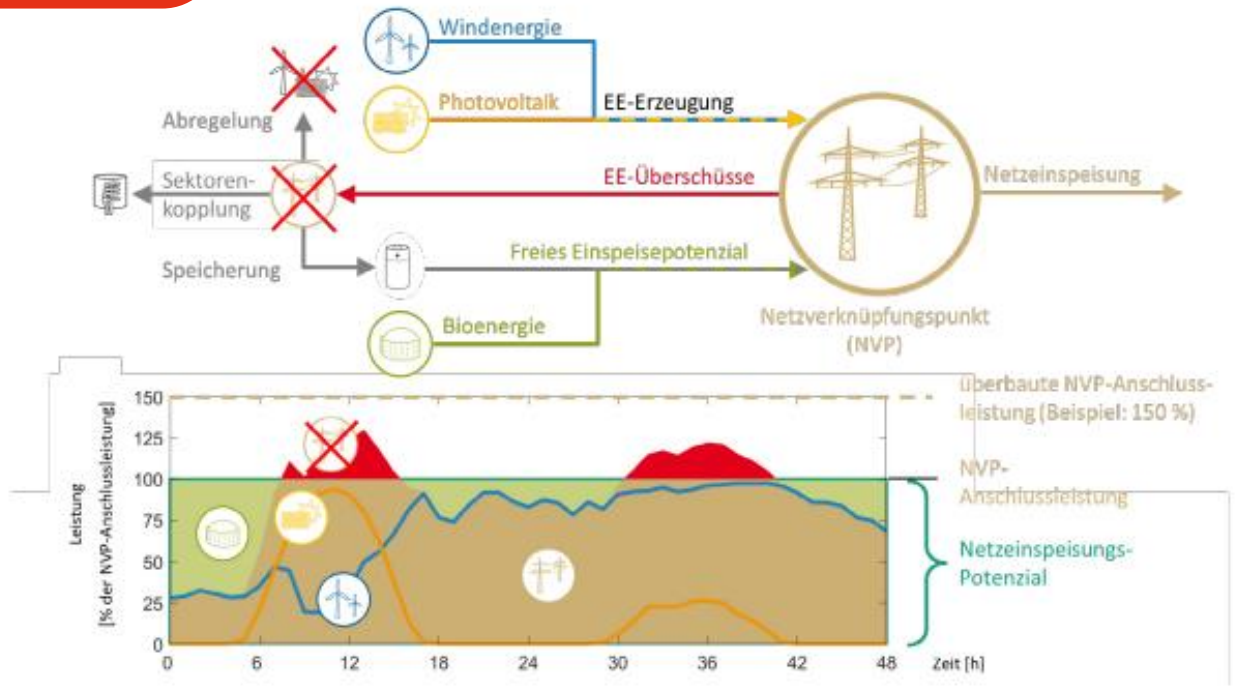

2. Rechtlicher Rahmen

Zentrale Norm: § 8 a EEG 2023

(1) Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber **können** eine **anschlussseitige Begrenzung** der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz vereinbaren (flexible Netzanschlussvereinbarung). Die Einhaltung der Wirkleistungsbegrenzung ist **durch den Anlagenbetreiber** jederzeit durch geeignete technische Maßnahmen **sicherzustellen**. Die Wirkleistungsbegrenzung kann auch auf einzelne Zeitfenster beschränkt sein und in ihrer Höhe je Zeitfenster variieren.

(2) In der flexiblen Netzanschlussvereinbarung sind **insbesondere** Regelungen zu treffen

1. zur Höhe der anschlussseitig begrenzten **maximalen Wirkleistungseinspeisung,**

2. zu **Zeitfenstern** mit unterschiedlich hoch begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisungen, sofern dies ermöglicht werden soll,

3. zur **Dauer** der anschlussseitigen Begrenzung sowie zu den anschließend geltenden Regelungen, sofern die Begrenzung nicht dauerhaft vorgesehen ist,

4. zur Sicherstellung der **technischen Anforderungen** an die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung,

5. zur **Haftung** des Anlagenbetreibers bei Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung und

6. zum **Einverständnis anderer Anlagenbetreiber** oder Betreiber von Stromspeichern, sofern über denselben Netzverknüpfungspunkt Anlagen oder Stromspeicher anderer Betreiber bereits angeschlossen sind oder zeitgleich angeschlossen werden sollen.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 6 sind **ergänzende Regelungen** zu treffen zur **gemeinsamen Verantwortung** der Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern für die Einhaltung der Regelungen sowie zu einer gesamtschuldnerischen **Haftung** nach Satz 1 Nummer 5.

(3) Liegt der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt, der im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, nach § 8 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative **nicht an der Stelle mit der in der Luftlinie kürzesten Entfernung** zum Standort der Anlage nach § 8 Absatz 1 Satz 1 erste Alternative, so hat der Netzbetreiber **für diesen Punkt** die grundsätzliche **Möglichkeit des Abschlusses einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung zu prüfen** und dem Anlagenbetreiber das Ergebnis dieser Prüfung gemeinsam mit dem Ergebnis seiner Netzverträglichkeitsprüfung **mitzuteilen.**

2. Rechtlicher Rahmen

Weitere Normen

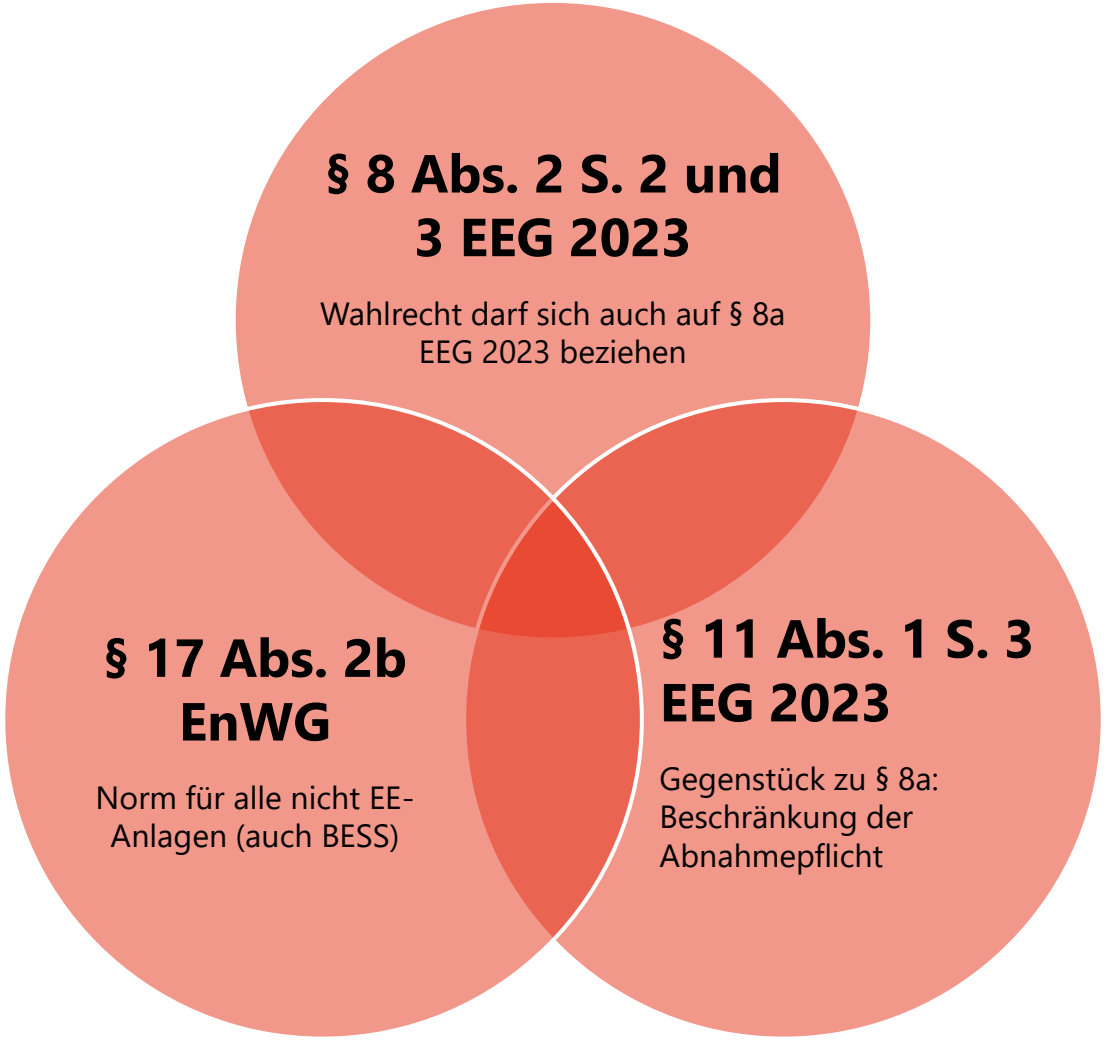

3. Praxiserfahrung

Schwierigkeiten in der **vertraglichen** Umsetzung

Hoffnung auf Vereinheitlichung

- Austausch
- Muster FA-Wind

Wie wird die Infrastrukturgesellschaft eingebunden?

Gibt es schon Standards und Ideen der Netzbetreiber?

Welche Inhalte müssen diese Verträge haben?

Welche Verträge bedarf es?

Anschlüsse Umspannwerk

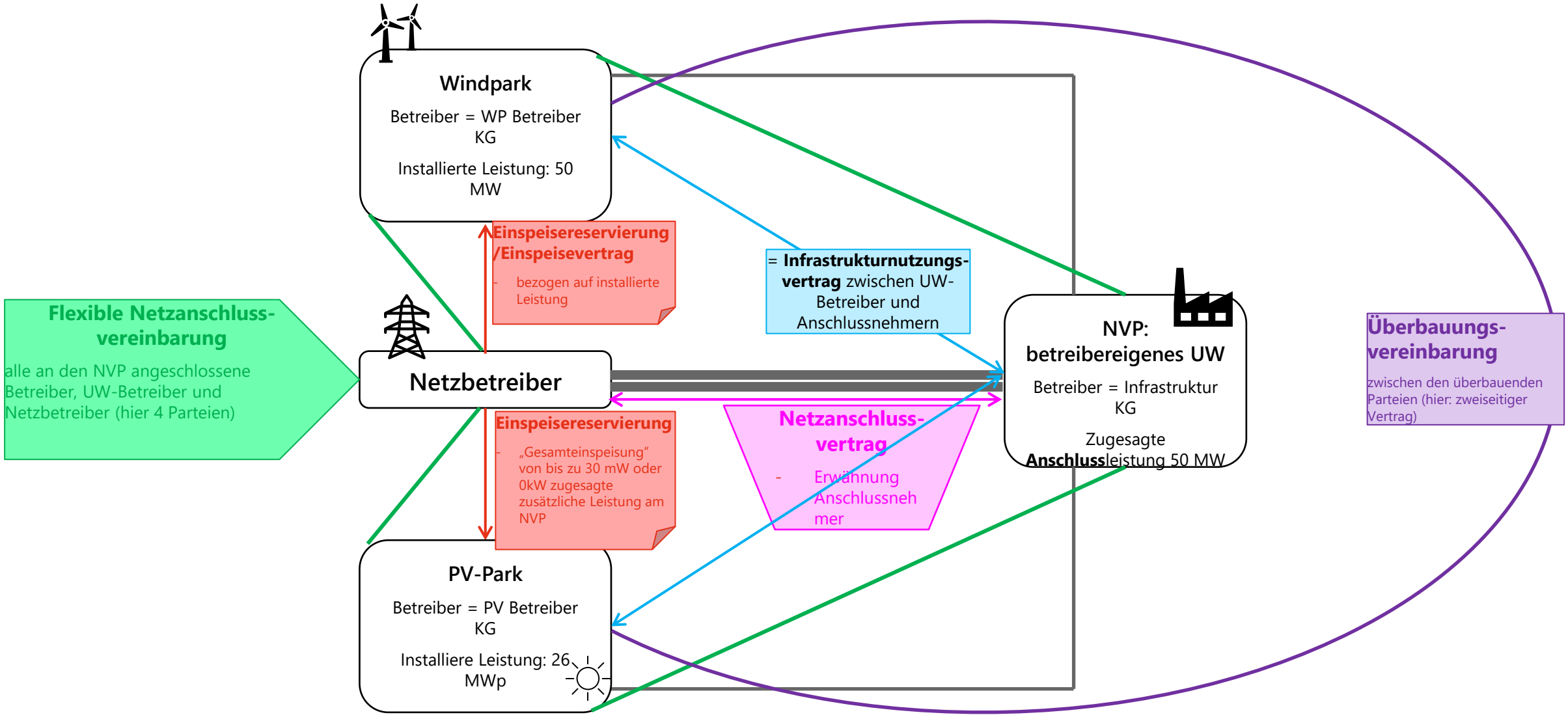

Vielen Dank!

Dr. Lena-Sophie Deißler

Standort München

+49 89 242168-40

lena-sophie.deissler[@]kapellmann.de
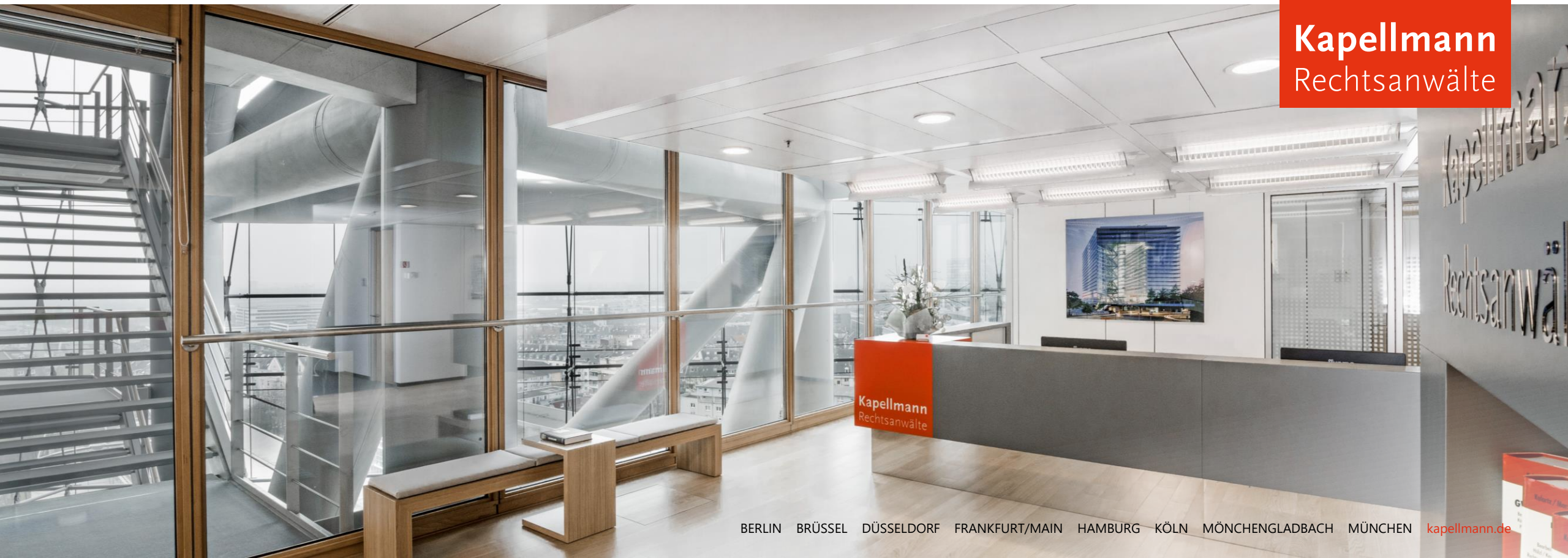
Kapellmann
Rechtsanwälte